



# Positionspapier

## Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätten in der EKHN - Empfehlungen des Fachbereichs Kindertagesstätten

### Rechtsgrundlagen

Nach dem Achten Buch des Sozialgesetzes (SGB VIII) besteht ein rechtlicher Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Ein Kind hat mit Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (vgl. § 24 Abs. 1-3 SGB VIII). Dieser Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung und die Erfüllung der Aufgaben und Ansprüche, die sich aus dem SGB VIII und den jeweiligen Landesregelungen/-gesetzen ergeben, einschließlich der Planungsverantwortung, notwendige Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dies bedeutet im Bereich der Kinderbetreuung auch, dass für die jeweilige Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht (vgl. § 80 SGB VIII und § 30 HKJGB und § 19 Kita Zukunftsgesetz).

Aus § 4 SGB VIII ergibt sich, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben mit den Trägern der freien Jugendhilfe (z. B. den Kirchen) zusammenarbeiten sollen. Hier heißt es in Abs. 2 „soweit geeignete Einrichtungen (...) betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen“. Im § 3 Abs. 5 HKJGB und im § 5 Kita Zukunftsgesetz RLP gelten entsprechende Regelungen. Das bedeutet, dass die Plätze in den Einrichtungen der freien Träger zur Bedarfsabdeckung insgesamt notwendig sind.

Dadurch, dass wir als EKHN auf den genannten Grundlagen in Hessen und Rheinland-Pfalz Kindertagesstätten betreiben, sind wir im Gesamtsystem Kindertagesstätten eingebunden und verpflichtet gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Rechtsanspruch zu erfüllen. Dies findet seinen Niederschlag in unseren vertraglichen Vereinbarungen mit den Kommunen, nach denen Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, da alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch haben.

Unsere Trägerautonomie besteht darin, dass eine evangelische Kindertagesstätte im christlichen Geist nach den Leitlinien der EKHN für die Arbeit in Kindertagesstätten geführt wird und auf dieser Grundlage die pädagogische Konzeption der Einrichtung verantwortet. Dies wirft in der Praxis vor Ort oftmals die Frage auf, wie gewährleistet werden kann, dass evangelisch getaufte Kinder oder Kinder evangelischer Eltern aufgenommen werden können. Wie können wir gleichermaßen dem gesetzlichen Auftrag und der Trägerautonomie über die Gestaltung des Bildungsauftrags gerecht werden?

In unseren Betriebsverträgen mit den Kommunen ist vereinbart, dass die Aufnahmekriterien vom Träger unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung kommunaler Absprachen festgelegt werden. Sie müssen für Eltern bzw. für die Elternvertretung und für die zuständige Kommune des Einzugsbereichs nachvollziehbar sein und offen gelegt werden.

Wir empfehlen, gemeinsam mit den gewählten Elternvertretungen und der jeweiligen Kommune Aufnahmekriterien abzustimmen und zu kommunizieren.



## Leitgedanken der EKHN zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

Unseren Empfehlungen zu Aufnahmekriterien in evangelischen Kindertagesstätten liegen folgende Leitgedanken zugrunde, die auch in den Leitsätzen des Qualitätsstandards Betreuung für die Kindertagesstätten in der EKHN formuliert sind:

- Jedes Kind ab dem ersten Lebensjahr hat ein Recht auf qualitätsvolle Betreuung, unabhängig von der Lebens- und Arbeitssituation der Eltern.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern: Eltern entscheiden sich für eine Kindertagesstätte, die mit ihrem Angebot und den pädagogischen, religiösen und weltanschaulichen Leitgedanken die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie ergänzt und unterstützt.
- Der kirchliche Träger hält ein Betreuungsangebot im Rahmen des mit den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten und genehmigten Umfangs vor.
- In der frühen Aufnahme in eine Kindertagesstätte liegt eine große Chance, die sozial-emotionale Entwicklung bei Kindern anzuregen und so Bildungsgerechtigkeit und Inklusion zu verwirklichen. Daraus ergibt sich, dass soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgeglichen werden sollen.
- Die Trägerschaft einer evangelischen Kita basiert auf der Grundlage des biblisch-christlichen Verständnisses vom Menschen, des diakonischen Auftrags und der Verantwortung für die Verkündigung und die Gestaltung des Zusammenlebens.

## Aufnahmekriterien

Sollte der Bedarf an Plätzen in einer Kommune größer sein als die zur Verfügung stehenden Plätze kann es eine Prioritätenliste geben, die sich an folgenden Aspekten orientiert:

1. Geburtsdatum der Kinder. Ältere Kinder werden in der Regel vor jüngeren Kindern berücksichtigt. Abweichend hiervon muss es in Einzelfällen Ausnahmeregelungen geben, insbesondere bei Kindeswohlgefährdung und bei Kindern mit besonderen Bedarfen. Wir empfehlen Entscheidungen über Ausnahmeregelungen in einem Gremium zu treffen.
2. Kinder die bereits in der Einrichtung sind und ab Vollendung des dritten Lebensjahres die Gruppe wechseln.
3. Geschwisterkinder von Kindern mit bestehendem Betreuungsvertrag.
4. Personensorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
5. Personensorgeberechtigte, die sich in einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
6. Personensorgeberechtigte, die Mitglieder der Kirchengemeinde sind.
7. Andere trägerspezifische Aufnahmekriterien, die in Absprache mit dem Kindertagesstättenausschuss unter Beteiligung der Kommune festgelegt werden.

Für alle oben genannten Kriterien gilt, dass hierfür keine Plätze freigehalten werden können bzw. nur in den Zeiträumen, die mit dem kommunalen Partner vereinbart sind.



Das Anmeldedatum sollte bei der Vergabe nur eine untergeordnete Rolle spielen, da - in Zeiten der beruflichen Flexibilität und Zuwanderung von Familien - ein Ortswechsel in den Einzugsbereich der Kindertagesstätte keinen Nachteil für die Familien darstellen darf.

Für die Vergabe einer begrenzten Anzahl von Ganztagesplätzen sollte der Träger ebenfalls Prioritäten setzen (z. B. der Umfang der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung).

Möchten Eltern aus religiösen Gründen oder wegen der religionspädagogischen Angebote, dass ihr Kind in einer evangelischen Kindertagesstätte aufgenommen wird und ist die favorisierte und wohnortnächste Kita belegt, kann ein Träger der Familie dabei behilflich sein, einen Platz in einer anderen eigenen Einrichtung oder einer anderen evangelischen Einrichtung im Einzugsbereich der Kommune zu finden. Dies wird insbesondere durch Gemeindeübergreifende Trägerschaften (GüT) leichter möglich sein, da der Träger auf die Platzvergabe in mehreren Einrichtungen Einfluß hat. Fahrtwege müssen in diesen Fällen jedoch in Kauf genommen werden.

Fachbereich Kindertagesstätten, Januar 2020